

STATUTEN
DER
" SVP INTERNATIONAL "

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "SVP International" besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Der Verein ist Mitglied der Schweizerischen Volkspartei (SVP).

Art. 2

Die SVP International bezweckt die Förderung der Interessen von Schweizerbürgern, die sich im Ausland befinden und die sich zu den Grundsätzen der Schweizerischen Volkspartei bekennen. Die SVP International fördert den Kontakt zwischen Schweizerbürgern im Ausland und der SVP Schweiz. Sie verbreitet das Gedankengut der Schweizerischen Volkspartei unter Auslandschweizern und unterstützt diese bei der Ausübung ihrer politischen Rechte.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Beitritt zur SVP International steht allen Schweizerbürgern offen,

- welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben
- sich dauernd oder vorübergehend im Ausland befinden oder
- Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes in der Schweiz oder im Ausland sind oder
- Schweizern, die Mitglied der SVP sind und sich der SVP International verbunden fühlen und/oder im Rahmen der SVP International tätig sein wollen sowie
- Juristischen Personen und Personengesellschaften mit Sitz im In- oder Ausland, welche die Interessensförderung sowie den Einbezug der Auslandschweizer ins politische Leben der Schweiz im Sinne des Gedankengutes der SVP unterstützen.

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme verweigern.

Art. 5

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand abschliessend. Er kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Art. 6

Die SVP International erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Jedes Mitglied erhält ein regelmässig erscheinendes Informationsschreiben.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe der SVP International sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- zwei Rechnungsrevisoren

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SVP International und findet jährlich statt.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung steht allen Einzelmitgliedern offen. Sektionen können Delegierte entsenden; der Vorstand legt deren Anzahl fest.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung
- Dechargenerteilung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Änderung der Statuten

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie wird ausserdem einberufen, wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies verlangt.

Die Versammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Art. 9

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär / Kassier (Mitarbeiter des Generalsekretariats der SVP, ohne Stimmrecht)
- mindestens 1 Vertreter der Bundesversammlung
- angemessene Vertretung der Auslandschweizer
- Der Generalsekretär der Schweizerischen Volkspartei gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Führung der SVP International
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- das Erstellen des Jahresbudgets
- Verwaltung der Vereinskasse
- die Vorbereitung der Geschäfte und Organisation der Versammlungen
- die Vertretung der SVP International nach aussen und gegenüber den Organen der SVP Schweiz
- Wahl der Delegierten der SVP International für die Delegiertenversammlungen der SVP Schweiz für zwei Jahre (Ersatz bei Abwesenheit eines Delegierten ist möglich, muss aber durch den Präsidenten oder den Sekretär in dessen Vertretung bestimmt werden.).

Art. 11

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Art. 12

Die SVP International finanziert ihre Aufgaben wie folgt:

- aus den Mitgliederbeiträgen
- aus freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
- aus ausserordentlichen Finanzaktionen.

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten der SVP International haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Für die Revision der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 15

Zur Auflösung der SVP International bedarf es einer, ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Für den Entscheid über die Auflösung ist mindestens die Dreiviertelmehrheit aller an der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Vermögen fällt bei Auflösung an die SVP Schweiz.

Art. 16

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Lausanne, 17. August 2012

SVP INTERNATIONAL

Die Präsidentin:



Die Sekretärin:

